

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 59 (1949-1950)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Aus unserer Arbeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

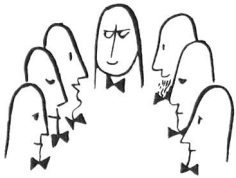
Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PERNIZIÖSE ANÄMIE

Eine sehr schwere Art von Blutarmut wird perniziöse Anämie genannt. Diese chronische, fortschreitende Krankheit betrifft das Blut und die blutbildenden Organe. Die Aerzte begegnen ihr heute durch Verabreichung von Leberextrakt, der einen zur Bildung der roten Blutkörperchen notwendigen Stoff enthält.

Die mikroskopische Untersuchung einer Blutprobe ist der einzig sichere Weg, festzustellen, ob ein Mensch blutarm ist, und wenn dies der Fall ist, um welche der vielen Formen von Blutarmut es sich handelt.



An der Sitzung vom 2. Februar gab Professor von Albertini dem Zentralkomitee Auskunft über den gegenwärtigen Stand des Blutspendedienstes. Der Zentralsekretär legte einen Plan für die Durchführung der Katastrophenhilfe vor.

*

Die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes besprach am 16. Februar anlässlich einer Sitzung im Beisein von Nationalrat Anderegg eingehend dessen Postulat betreffend Unterstützung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und des Schweizerischen Roten Kreuzes durch die Eidgenossenschaft. Ferner diskutierte die Direktion Fragen der freiwilligen Sanitätshilfe, des Blutspendedienstes, der Kinderhilfe, der Krankenpflege und des Jugendrotkreuzes. Der Zentralsekretär berichtete im weitem über seinen Studienaufenthalt in den Vereinigten Staaten und Kanada.

*

Am 25. Januar fand eine Präsidentenkonferenz der tessinischen Sektionen in Lugano und am 28. Januar eine solche der westschweizerischen Sektionen in Lausanne statt. An beiden Konferenzen wurde vor allem die geplante Katastrophenhilfe diskutiert.

*



Vom 15 bis 17. Februar wurde in Genf bei der Liga der Rotkreuzgesellschaften eine Konferenz der Fachleute für Mittelbeschaffung der verschiedenen Rotkreuzgesellschaften durchgeführt, an der auch Mitarbeiter des Schweizerischen Roten Kreuzes teilnahmen.

*



Am 15. Februar vereinigte sich das Zentralkomitee zu einer ausserordentlichen Sitzung, um Fragen der neuen Schwestern-Fortbildungsschule zu besprechen.

*

LEUKÄMIE

Eine Zunahme der weissen Blutkörperchen infolge einer Infektion bedeutet eine richtige Mobilisation, die durch das Bedürfnis des Körpers nach neuen Soldaten zur Bekämpfung der angreifenden Bakterien in Gang gesetzt wurde. Doch wenn sich die weissen Blutkörperchen in abnormaler Weise wild wuchernd vermehren, wird ihr Ueberhandnehmen zu einer Krankheit, die Leukämie genannt wird. Leukämie ist eine bösartige Blutkrankheit, für die es bis jetzt keine Heilung gibt.

*

Künftig wird das Schweizerische Rote Kreuz einer jeden Schwester, die ihre Ferien im Schwesternheim «Beau-Site» in Leubringen verbringt, einen täglichen Beitrag an die Pensionskosten von Fr. 1.— leisten. Für bedürftige Krankenschwestern soll in diesem Heim von nun an ständig ein Freibett zur Verfügung stehen.

*

Die Krankenpflegeschule des Schwesternhauses vom Roten Kreuz in Zürich wird am 23. März, und die Bernische Pflegerinnenschule Engeried am 30. März das Diplomexamen abhalten.

*

Vielfachem Wunsche entsprechend wird der Schweizerische Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger im Mai 1950 wiederum einen vierzehntägigen Fortbildungskurs für Gemeindeschwestern veranstalten, der insbesondere seinen Mitgliedern offenstehen soll.



Die Bundesversammlung fasste am 21. September 1949 folgenden Beschluss über die Militärdienstleistungen der Rotkreuzkolonnen und der freiwilligen Sanitätshilfe im Jahre 1950:

«Im Jahre 1950 können folgende

Kurse der Rotkreuz-Kolonnen und der freiwilligen Sanitätshilfe durchgeführt werden:

- a) Kurse der Rotkreuz-Kolonnen in der Dauer von sechs Tagen;
- b) Einführungskurs für die Rotkreuz-Kolonnen in der Dauer von sechs Tagen;
- c) Kaderkurs für Rotkreuz-Kolonnen in der Dauer von 13 Tagen;
- d) Kaderkurs für die freiwillige Sanitätshilfe in der Dauer von 13 Tagen.

Die Kosten dieser Kurse werden vom Schweizerischen Roten Kreuz getragen.»

Die Rotkreuz-Kolonnen stellen einen wichtigen Bestandteil des Armeesanitätsdienstes dar. Es ist daher wichtig, dass sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe die militärisch und fachtechnisch notwendige Ausbildung schon in Friedenszeiten erhalten. Nachdem sich die sechstägigen Wiederholungskurse für die Rotkreuzkolonnen im Jahre 1949 bestens bewährt haben, sollen diese Kurse gemäss obenerwähntem Bundes-

beschluss im Jahre 1950 wiederum durchgeführt werden. Einzig das militärische Aufgebot der Rotkreuz-Kolonnen zu einem kurzen Dienst bietet die Möglichkeit der Ausbildung der Kolonnen als Einheit. Daneben tritt dann noch die hauptsächlich fachtechnische Ausbildung in ausserdienstlichen freiwilligen Uebungen und Kursen.

Gegenüber 1949 stellt der Bundesbeschluss für 1950 insofern eine Erweiterung dar, als auch Kaderkurse für die freiwillige Sanitätshilfe, das heisst für die weiblichen Rotkreuzformationen angeordnet werden können. Diese Kaderkurse sollen, gestützt auf die neue Verordnung über die freiwillige Sanitätshilfe, die demnächst vom Bundesrat in Kraft gesetzt wird, gemäss dem Grundsatz der Freiwilligkeit durchgeführt werden und damit die Grundlage der umfassenden Reorganisation der weiblichen freiwilligen Sanitätshilfe bilden.



Die Stadt Cannes hat dem Schweizerischen Roten Kreuz aus Dankbarkeit für die Leistungen seiner Kinderhilfe ungefähr 2000 Kilo Mimosen geschenkt. Die Bevölkerung von Cannes, La Bocca und Mandelieu stellten sowohl Mimosen als auch die Arbeitskraft und das Geld für den Transport zur Verfügung. Die duftenden Frühlingsboten wurden am 4. Februar von den welschen Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes mit Unterstützung der Presse sowie der Glückskette von Radio Lausanne verkauft; der Erlös von rund Fr. 45 000.— wird unserer Aktion «Ferien von Schweizer Kindern am Meer» zufließen.

Am 1. März werden 25 kleine Pariser und 23 präpubertäre Kinder aus Oesterreich bei uns einreisen, um vier Monate in unseren Präventorien in Gstaad oder Goldwil zu verbringen.

Gleichzeitig werden wir wieder rund 500 Flüchtlingskinder — diesmal aus Lagern in Oesterreich — in die Schweiz bringen; diese Kinder werden von Schweizer Familien aufgenommen. Für die zweite Hälfte März ist ein weiterer Flüchtlingskindertransport aus Deutschland vorgesehen, sofern wir über die notwendigen Familienfreiplätze verfügen

werden. Im Laufe dieses Monats werden ungefähr 1000 Kinder nach Bayern und, nach verlängertem Aufenthalt, kleinere Gruppen von deutschen und österreichischen Kindern nach Hause zurückkehren.

Für die Hilfe an Flüchtlingskinder in Niedersachsen durch Patenschaften hat unsere Patenschaftsabteilung je 250 Patenpakete für Mädchen und Knaben von 6 bis 14 Jahren zusammengestellt. Das Paket für Mädchen enthält Wollstoff für ein Jupe, Flanell für eine Bluse, Flanellette für zwei Hosen und zwei Leibchen, Strickwolle für einen Pullover und zwei Paar Socken, Stricknadeln, Nähutensilien und Knöpfe, Kölsch für Bettbezüge und Kissenbezüge. Das Paket für Knaben enthält Wollstoff für ein Paar Hosen, Futterstoff und Einlagestreifen für diese Hosen, Flanell für ein Hemd, Flanellette für zwei Unterhosen und zwei Leibchen, Strickwolle für einen Pullover und für zwei Paar Socken, Stricknadeln, Nähutensilien, Schnallen und Knöpfe, ferner Kölsch für einen Bettbezug und zwei Kissenbezüge.

Kleider- und Wäschestücke sollen von den Flüchtlingsfrauen selbst unter Anleitung in unserer Nähstube in Hannover angefertigt werden.



Im Rahmen der Bereitstellung von Bettmaterial für Hilfsaktionen hat das Zentralkomitee einen Kredit zum Ankauf von 200 Eisenbettstellen gewährt.

Im Laufe des Monats Januar hat das Schweizerische Rote Kreuz medizinische Instrumente, Textilien, Lebensmittel usw. im Werte von Fr. 17 700.— in ausländische Notgebiete gesandt.

Das Zentralkomitee hat einen Kredit von Fr. 1000.— bewilligt zur Anschaffung von zwei Blindenführerhundetrainingsapparaten für eine Anstalt in Linz, die sich mit der Ausbildung solcher Hunde befasst.

Das Zentralkomitee hat die revidierten Statuten der Sektion Basel-Stadt genehmigt.

DIE GENFER ABKOMMEN ZUM SCHUTZE DER KRIEGSOPFER

Ablauf der Unterzeichnungsfrist

Bern, 13. Februar, ag. Die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze der Kriegsopfer sind am 10. Februar 1950 durch den jugoslawischen Gesandten in der Schweiz, Milan Ristic, den Gesandten Venezuelas in der Schweiz, Alberto Posse de Rivas, sowie den Geschäftsträger a.i. der rumänischen Volksrepublik, Joab Dragomir, unterzeichnet worden. Am folgenden Tage wurden sie vom portugie-

sischen Geschäftsträger, Gonçalo Caldeira Coelho, sowie vom Bevollmächtigten Neuseelands, George Robert Laking, unterzeichnet.

Die sechsmonatige Unterzeichnungsfrist ist nunmehr abgelaufen; 61 Staaten haben die drei ersten Genfer Abkommen und 60 das vierte betreffend den Schutz der Zivilpersonen unterzeichnet.